

Mittwoch, den 18. April 1849.

Ämtliche Anzeigen.

[1]

A u f r u f.

Den der Medicin und Chirurgie Beflissenen, welche als Gesundheits-Offiziere (Militär-Aerzte) der 3ten Classe in niederländisch-ostindischen Dienst zu treten wünschen, wird hiermit bekannt gemacht, dass sie sich (vorausgesetzt dass sie keine körperlichen Gebrechen haben, wozu auch Kurzsichtigkeit gerechnet wird) mit frankirten Briefen nebst einem curriculum vitae an den General-Inspector des militärärztlichen Dienstes der Land- und Seemacht im Haag zu wenden haben.

Genannte Autorität wird den Adressanten alsdann nähern Aufschluss geben, welchen Anforderungen sie in wissenschaftlicher Hinsicht zu entsprechen haben, um die Stelle eines Gesundheits-Officiers der 3ten Classe in Indien bekleiden zu können, und ihnen Zeit und Ort näher bestimmen, wohin sie sich verfügen müssen, um die folgenden Zeugnisse vorzulegen:

- 1) einen Geburtsschein, als Beweis, dass der Adressant noch nicht 35 Jahre alt ist;
- 2) ein Zeugniß seines ledigen Standes;
- 3) ein Zeugniß, dass er in seinem Vaterlande den Militärpflichten Genüge geleistet hat;
- 4) ein Zeugniß von gutem moralischen Betragen, von den ämtlichen Autoritäten seines Wohnortes ausgefertigt;
- 5) Zeugniß von abgelegter Prüfung als Doctor oder Candidat der Medicin und Chirurgie.

hierdurch Beweise zu geben, dass er im Besitze derjenigen Kenntnisse in der Medicin und Chirurgie ist, die zur Bekleidung der Stelle eines Gesundheits-Officiers der 3ten Classe erfordert werden, nach dessen Ablauf er zur Erlangung dieser Stelle höhern Ortes vorgeschlagen wird.

Es dient ferner zur Nachricht, dass die Rangbeförderung bei dem indisch militär-ärztlichen Personal in Folge einer in Indien abzulegenden Prüfung stattfindet, und dass mit der Stelle eines Gesundheits-Officiers der dritten Classe in Indien die folgenden Vortheile verbunden sind:

- 1) eine jährliche Besoldung von 1710 fl. nebst freier Wohnung oder Schadloshaltung für selbige, sowie Fouragegelder für zwei Pferde;
- 2) eine jährliche Besoldung von 800 fl. während des Aufenthalts in den Niederlanden;
- 3) eine Gratification von 380 fl. und ein Vorschuss von 520 fl., zusammen 900 fl., worüber man vor der Abreise verfügen kann, und zwar sobald das Schiff, womit die Reise auf Reichskosten gemacht wird, angewiesen ist.

Dieser Vorschuss dient zur gehörigen Ausrüstung und zum Ankauf von Büchern und chirurgischem Verbandzeug;

- 4) der Rang eines Secondlieutenants beim Stab der indischen Armee.

Schliesslich wird bemerkt:

- 1) dass man im Falle eines ungünstigen Ablaufes der Prüfung die Her- und Zurückreise auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung, Vorschuss oder Unterstützung zu unternehmen habe;
- 2) dass sich diejenigen die für eine Anstellung tauglich befunden werden, in Abwartung derselben ungefähr einen Monat auf eigene Kosten in den Niederlanden aufhalten müssen.

Ueber den ausgetretenen Rudolf Sutermeister, Fabrikant, von Zofingen, hat das Bezirksgericht Zofingen den Geldstag erkennt, weshalb die Gläubiger des Geldstagers, so wie allfällige Schuldner desselben, aufgefordert werden, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und wohlbescheinigt, letztere gewissenhaft, bis und mit Samstag den 9. Brachmonat nächsthin der Gerichtskanzlei Zofingen schriftlich einzureichen.

Die Geldstagssteigerung wird bis auf weitere Bekanntmachung verschoben.

Zofingen, 12. April 1849.

Der Gerichtspräsident:
Wilhelm.

Der Gerichtsschreiber:
Suter.

Privatanzeigen.

[1] Die Wasserheilanstalt Brestenberg am Hallwylersee ist für dieses Jahr eröffnet; die Seebadanstalt wird es mit Anfang Juni. Prospektus und weitere Auskunft erteilt

Brestenberg, 31. März 1849.

Dr. M. Grismann.

[2] In der Buchhandlung von L. R. Walther in Bern ist zu haben:

Relation über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee während dem Sonderbundseldzuge im Oktober und November 1847 und über den allgemeinen Zustand des eidgenössischen Militär-Gesundheitswesens, mit den Vorschlägen der Konferenzkommission der eidgenössischen Divisionsärzte. Von Dr. Flügel, eidgenössischer Oberfeldarzt. Br. L. 2.

in Bern, ist zu haben:

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813, oder während des Zeitraums, da die mediationemäßige Bundesverfassung Geltung hatte. 38½ Bogen in 40 Text nebst 5 Bogen Register, in Umschlag brochirt. Preis L. 4.

Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813. 74 Bogen in 40 Text mit 3 Bogen Register und 6 Tabellen als Beilagen, in Umschlag brochirt. Preis L. 6.

Bei den gegenwärtigen Verhandlungen der hohen Bundesversammlung dürfte es wohl oft nicht ohne Interesse sein, auch die Beschlüsse der frühern Tagsatzungen genau zu kennen, wozu diese beiden Bände, als offizielle Ausgabe, die zuverlässigste Fundgrube darbieten.

Amtliche Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1849
Date	
Data	
Seite	351-352
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 063

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.